Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 99. Danzig, den 11. Dezember. 1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Landespolizeiliche Anordnung.

1. Zum Zwecke der Verhütung, der Verbreitung von Seuchenkrankheiten der Schweine ordne ich hiermit in Gemäßheit des § 27 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 404) in Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 23. April 1894 (A.-Bl. S. 175) und zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1.

Das Treiben der Schweine zum Zwecke des Hausirhandels ist untersagt, der Transport derselben darf nur zu Wagen stattfinden.

§ 2.

Das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen, der auf demselben befindliche Dünger, Sand oder Erde ist zu verbrennen bezw. anderweitig unschädlich zu beseitigen. Insoweit ein Gebrauch des Fuhrwerks stattgefunden hat, sind die mit den Schweinen in Berührung gekommenen Theile desselben einmal am Ende der Woche mit heißer Soda- oder Seifenlauge gründlich abzuwaschen und danach mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 3.

Die von den Schweinehändlern für die Unterbringung von Handelsschweinen benutzten Stallungen sind nach jeder Entleerung gleichfalls gründlich zu reinigen und von Dünger zc. zu befreien. Dieselben sind je nach ihrer Benutzung zweimal, jedoch mindestens einmal in jedem Monat mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 4.

Die im § 3 gedachten Ställe sind stets in einem desinfectionsfähigen Zustande zu erhalten, insbesondere müssen dieselben einen festen, unbeschädigten Fußboden besitzen. Ställe, welche nach dem Ermessen der Polizeibehörde bezw. des beamteten Thierarztes nicht ausreichend desinfizirt werden können, dürfen für die Unterbringung von Handelsschweinen nicht weiter benutzt werden.

§ 5.

Die Plätze, auf denen Schweinemärkte abgehalten werden, insbesondere die auf denselben befindlichen, zur Unterbringung von Schweinen benutzten Ställe und Buchten, sind nach jedem Markt gründlich zu reinigen und dungfrei zu machen. Die Krippen sind mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen. Die Fußböden in den Ställen und Buchten müssen fest und stets in ordnungsmäßigem, unbeschädigtem Zustande gehalten sein, sie sind nach jedem Markt mit Wasser abzuspülen und mit Kalkmilch anzustreichen. Das Gleiche hat mit den auf den Märkten benutzten Entladebrettern und Rampen zu geschehen.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörden und die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu kontroliren; den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu den in §§ 3—5 bezeichneten Räumlichkeiten jeder Zeit zu gestatten.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

Danzig, den 22. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

J. V:

gez. **Rahtlev.**

Die vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und beauftrage ich sämmtliche Ortsvorstände, dieselbe in ihrer Ortschaft bekannt zu machen.

Die Herren Amtsvorsteher, sowie die Gensdarmen und die Polizeibeamten haben die Beobachtung der Anordnung und die Ausführung der vorgeschriebenen Desinfektionen zu überwachen, alle Uebertretungen aber zur Anzeige und Bestrafung zu bringen. Insbesondere ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, die Benutzung von Händlerställen, Marktställen oder Buchten, die nicht ausreichend desinfektionsfähig sind, in jedem einzelnen Falle für die Unterbringung von Handelsvieh zu verbieten.

Danzig, den 5. Dezember 1895.

Der Landrath.

2. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich bei der Aufnahme der Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen und der Aufstellnng der Nachweisung über diese Anträge stets für die sorgfältige und vollständige Ausfüllung der beiden dazu vorgeschriebenen Formulare A und B zu sorgen. Insbesondere ist dabei Folgendes zu beobachten:

Die Gegenstände des Handels sind möglichst **einzeln** anzugeben. Kollektivbezeichnungen, wie z. B. Produkte der Land- und Forstwirthschaft, Rohprodukte, Kramwaaren, Kurzwaaren, Schnittwaaren, Lebensmittel u. a. sind unzulässig, da sie nicht den nöthigen Anhalt zur Festsetzung des Steuersatzes bieten. Die zu benutzenden **Transportmittel** sind **genau anzugeben**, bei Fuhrwerken, ob sie einspännig oder zweispännig sind.

Begleiter sind stets mit Vor- und Zunamen und mit ihrem Signalement in den Antrag mit aufzunehmen. Sollen Personen anderen Geschlechts mitgeführt werden, so ist anzuzeigen, ob und in welchem Verwandtschaftsverhältniß sie zu dem Inhaber des Gewerbescheines stehen.

Die Spalten 14 bis 18 der Nachweisung B über **den Inhalt ꝛc. des im Vorjahre etwa schon besessenen Wandergewerbescheines** sind genau auszufüllen, damit ein Ueberblick über die vielleicht für das neue Jahr beabsichtigten Veränderungen im Gewerbebetriebe gewonnen werden kann.

Bei denjenigen **Antragstellern, welche aus dem Auslande stammen**, ist anzuzeigen, ob sie noch Ausländer, oder ob sie bereits hier naturalisirt worden sind.

Die **polizeiliche Bescheinigung** darüber, daß gegen den Antragsteller und bezhw. auch gegen die Begleiter keine gesetzlichen Versagungsgründe vorliegen, ist **auf jedem Antrage** abzugeben.

Danzig, den 6. Dezember 1895.

Der Landrath.

---

3. Die Guts- und Gemeinde-Vorstände fordere ich auf, das eine Exemplar der Controllisten F sämmtlicher Zählbezirke und ein Exemplar der Ortsliste G mir binnen längstens 8 Tagen einzureichen.

Danzig, den 9. Dezember 1895.

Der Landrath.

---

4. Auf Grund der §§ 2, 109, 110 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) hat der Bundesrath beschlossen:

1. litr. a. in Ziffer 1 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 1. März 1894, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Reichs-Ges. S. 324) erhält folgende Fassung:

„a. Auf die Nebenarbeiten, Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei u. s. w. —, welche zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie erforderlich sind, sowie“

2. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.
3. Für Versicherte, welche auf Grund dieser Bestimmung der Invaliditäts- und Altersversicherung neu unterstellt werden, tritt, wo nach §§ 156, 157, 159 und 160 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der 1. Januar 1896.

Berlin, den 9. November 1895.

Der Reichskanzler.

J. V. gez. von Bötticher.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung.

Danzig, den 4. Dezember 1895.

Der Landrath.

---

5. Nachdem die Ergänzungswahlen der Kreistagsabgeordneten für den Kreis Danziger Höhe am 2. und 23. November cr. stattgefunden haben und Einsprüche gegen das Wahlverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Wochen nicht erhoben sind, bringe ich, in Gemäßheit des § 113 Absatz 6 der Kreisordnung, nachstehend die Namen der Gewählten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind gewählt worden:

A. von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer pp.

1. Amtsrath Arthur Bieler zu Bankau,
2. Rittergutsbesitzer Walter Heyer zu Straschin,
3. Gutsbesitzer Gustav Schlenther zu Kleinhof,
4. Hofbesitzer Albert Schwarz zu Wonneberg,
5. Gutsbesitzer Richard Burandt zu Gr. Trampken,
6. Rittergutsbesitzer Richard Wendt zu Artschau,
7. Rittergutsbesitzer Max Schrewe zu Prangschin.

B. von dem Wahlverbande der Landgemeinden:

1. Ziegeleibesitzer Adolf Prochnow zu Oliva,
2. Hofbesitzer Peter Foth zu Zigankenberg,
3. Gutsbesitzer Max Keiler zu Dreilinden,
4. Kaufmann Gustav Harder zu Ohra,
5. Hofbesitzer Hermann Engelmann zu Loeblau,
6. Gärtnereibesitzer Franz Rathke zu Praust,
7. Mühlenbesitzer Wilhelm Meller zu Kladau.

Danzig, den 7. Dezember 1895.

Der Landrath.

Beilage.